Saarbrücker Elternmappe

des Standesamtes
der Landeshauptstadt Saarbrücken

Landeshauptstadt
SAAR
BRÜ
CKEN

www.saarbruecken.de

Inhaltsverzeichnis

Grußwort unseres Oberbürgermeisters	Seite 3
Zeitplan, was erledige ich wann?	Seite 4
Was ist bei der Geburtsanmeldung zu beachten? / Welche Unterlagen werden benötigt?	Seite 5
Vaterschaftsanerkennung und Sorgeberechtigung	Seite 7
Familienname des Kindes	Seite 9
Formular: Vornamenserklärung	Seite 10
Die wichtigsten Behördenstellen auf einen Blick	Seite 12
Entdecken Sie unser Digitales Standesamt u.a. zur Urkundenbestellung	Seite 13

Sie haben Fragen?

Mitteilung über Rückrufwunsch (Servicecenter)
+49 681 905-0 oder über die 115
neugeburt@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de/geburt

Landeshauptstadt Saarbrücken
Standesamt
- Geburtenabteilung -
Zimmer 29 (Erdgeschoss)
Rathaus St. Johann
Rathausplatz 1
66111 Saarbrücken

Öffnungszeiten
Mo, Di, Mi, Fr, 08:30 – 12:00 Uhr
Do, 08:00 – 18:00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich!

Grußwort des Saarbrücker Oberbürgermeisters

„Wenn aus Liebe Leben wird, erhält das Glück einen Namen."

Liebe werdende Eltern,

sicherlich freuen Sie sich schon auf Ihr Neugeborenes. Die Geburt eines Kindes ist einer der bewegendsten, emotionalsten Momente im Leben.

Damit Sie sich ganz auf die Geburt und Kennenlernzeit Ihres Kindes fokussieren können, wollen wir Ihnen mit der Saarbrücker Elternmappe helfen, sich bestmöglich auf die damit verbundenen Formalitäten vorzubereiten.

Das Team des Standesamtes Saarbrücken freut sich darauf, Sie hierbei zu unterstützen.

Ihr

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Zeitplan, was erledige ich wann?

Hier finden Sie eine Übersicht über alle notwendigen Schritte, welche auf Sie zukommen können. Ausführlichere Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie auf den folgenden Seiten. Gehen Sie entspannt in die Geburt und Informieren Sie sich bereits im Vorfeld über die Formalitäten.

Glückwunsch zur Geburt
- Geburtsanmeldung erledigen

Teilen Sie weiteren Behörden die Geburt mit, wie zum Beispiel
- Stellen Sie Anträge bei der Elterngeldstelle, Kindergeldstelle
- Versichern Sie Ihr Kind bei Ihrer Krankenkasse

Ca. 8 Wochen vor der Geburt | Die Geburt | Zeitnah nach der Geburt | Innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt

Gut informiert sein
- Informieren Sie sich, was für Unterlagen nötig sind
- Welchen Vor- und Nachnamen soll das Kind erhalten?
- Ggf. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung, Sorgerechtserklärung, Namenserteilung erledigen

Die Geburtsbeurkundung
- Das Standesamt Saarbrücken sendet Ihnen 3 Urkunden für die Elterngeldstelle, Kindergeldstelle, Krankenkasse (Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft), sowie Ihre im Original eingereichten Dokumente zu. Sollten Sie weitere Urkunden benötigen, so können Sie diese nachträglich ganz bequem über unser Urkundenportal bestellen

Was ist bei der Geburts-anmeldung zu beachten?

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wo / Wann / Wie muss ich die Geburt anmelden?
Sofern Ihr Kind in Saarbrücken geboren wurde, müssen Sie die Geburt entweder bei der Entbindungsklinik selbst (Caritasklinikum stationäre Patientenaufnahme / Klinikum Saarbrücken (Winterberg) Station 21) oder bei einer Hausgeburt auf dem Standesamt Saarbrücken (nach vorheriger Terminvereinbarung) anmelden.

Die Frist zur Anmeldung ist hierbei innerhalb von 10 Tage nach der Geburt zwingend einzuhalten.

Bringen Sie hierzu Ihre notwendigen Dokumente im Original, sowie die ausgefüllte Vornamenserklärung (gelber Zettel) mit.

Notwendige Dokumente	Personalausweis Mutter	Personalausweis Vater	Geburtsurkunde Mutter	Geburtsdurkunde Vater	Eheurkunde	Eheurkunde mit Auflösung (Mutter)
Kindesmutter ledig, Kindesvater soll nicht eingetragen werden	X		X			
Kindesmutter ledig, Kindesvater soll eingetragen werden	X	X	X	X		
Kindeseltern verheiratet	X	X			X	
Kindesmutter geschieden/verwitwet, Kindesvater soll nicht eingetragen werden	X					X
Kindesmutter geschieden/verwitwet, Kindesvater soll eingetragen werden	X	X		X		X

Alle Dokumente müssen im Original vorgelegt werden! Auf die Vorlage der Geburts- oder Eheurkunde kann verzichtet werden, wenn die Urkunde von einem saarländischen Standesamt ausgestellt werden würde. Das Standesamt Saarbrücken kümmert sich in diesem Fall um die Dokumentenbeschaffung.

Ausländische Urkunden
Für ausländische Urkunden gelten ganz unterschiedliche Voraussetzungen. Setzen Sie sich daher bitte immer rechtzeitig vor dem Geburtstermin über das Kontaktformular mit dem Standesamt in Verbindung.

Zur Kontaktanfrage – Nachweis ausl. Urkunden

Wo erhalte ich die zu besorgenden Dokumente?

Urkunden erhalten Sie in Deutschland immer vom Standesamt am Ereignisort, also dort wo Sie geboren wurden, Ihre Ehe geschlossen wurde usw. War der Ereignisort im Ausland, so müssen Sie sich entweder zu einem dortigen Standesamt/Zentralstandesamt oder an die Botschaft zur Dokumentenbeschaffung wenden.

Wahl des Vornamens
Grundsätzlich besteht bei der Wahl des Vornamens / der Vornamen freies Entscheidungsrecht. Aus dem Vornamen sollte jedoch das Geschlecht des Kindes erkennbar sein. Für Jungen sind nur männliche bzw. geschlechtsneutrale, für Mädchen nur weibliche bzw. geschlechtsneutrale Vornamen zulässig. Vornamen, die mit Bindestrich geschrieben sind, wie z. B. Marie-Luise, gelten als ein Vorname. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden.

In Einzelfällen kommt es vor, dass das Standesamt den Wunschnamen für Ihr Kind nicht ohne Weiteres eintragen kann. Dies passiert oft bei seltenen Vornamen, bei welchen bspw. die Namensbedeutung unklar ist. Die Namensberatungsstelle(n) bieten Ihnen die Möglichkeit, den gewünschten Vornamen zu überprüfen und eine kostenpflichtige Bestätigung hierüber auszustellen. In aller Regel orientieren sich die Standesämter an dieser Empfehlung.

Zum Infoflyer der Namensberatungsstelle

Wie geht es nach der Geburtsanmeldung weiter?
Nachdem Sie die Geburtsanmeldung vorgenommen haben, erhält das Standesamt nun die Geburtsanzeige und prüft diese zusammen mit Ihren eingereichten Dokumenten.

Sollten noch Unterlagen zur Geburtsbeurkundung fehlen oder ein Termin beim Standesamt bspw. im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung erforderlich sein, so wird Sie das Standesamt über die auf der Vornamenserklärung angegebenen Telefonnummer oder E-Mail-Adresse kontaktieren.

Abschluss der Geburtsbeurkundung
Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss der Geburtsbeurkundung grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

Sie erhalten automatisch nach der Geburtsbeurkundung die 3 gebührenfreien Geburtsurkunden Ihres Kindes, zur Vorlage bei der Elterngeldstelle, Kindergeldstelle und Krankenkasse (Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft). Sollten Sie noch weitere Urkunden benötigen, so können Sie diese ganz bequem über unser Urkundenportal anfordern. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der letzten Seite.

Vaterschaftsanerkennung

Wozu?
Als verheiratete Kindeseltern werden Sie grundsätzlich beide in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Bei unverheirateten Kindeseltern wird generell nur die Kindesmutter in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Besteht in diesem Fall der Wunsch den Kindesvater auch in die Geburtsurkunde einzutragen, so ist eine Vaterschaftsanerkennung erforderlich.

Durch diese entsteht eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen, jedoch ohne Sorgerechtsübertragung. Es ist absolut zu empfehlen, die Vaterschaftsanerkennung bereits vorgeburtlich durchzuführen. Sie kann auch im Rahmen der Geburtsbeurkundung oder nachträglich erfolgen. Hierfür ist ein Termin notwendig, bei welchem die Kindesmutter (zustimmend) und der Kindesvater (erklärend) anwesend sein müssen.

	Vaterschaftsanerkennung notwendig	Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig / möglich
Kindeseltern sind verheiratet		X
Kindeseltern sind nicht verheiratet, Kindesvater soll nicht eingetragen werden		X
Kindeseltern sind nicht verheiratet, Kindesvater soll eingetragen werden	X	

Sonderfall – Qualifizierte Vaterschaftsanerkennung
Falls die Kindesmutter noch verheiratet ist, jedoch der Ehemann nicht der Kindesvater ist besteht die Möglichkeit einer qualifizierten Vaterschaftsanerkennung. Diese ist nur zulässig, wenn bereits ein Scheidungsverfahren anhängig ist. Hierzu berät Sie das Team des Standesamtes gerne individuell.

Bis zur Rechtskraft der Scheidung wird der Ehemann im Geburtenregister eingetragen. Erst danach kann der biologische Kindesvater eingetragen werden.

Wo ist die Vaterschaftsanerkennung möglich?

- Jugendamt
  Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team vom Jugendamt unter der Telefonnummer +49 681 506-5142 oder unter jugendamt@rvsbr.de. Die Vaterschaftsanerkennung ist kostenlos.
- Standesamt
  Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team vom Standesamt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Info-Box auf Seite 2. Die Vaterschaftsanerkennung ist kostenlos.

  Zur Terminbeantragung – Vaterschaftsanerkennung

- Notar
  Vereidigter Notar ihrer Wahl, bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem Notar.

Sorgeberechtigung

Wozu?
Als verheiratete Kindeseltern sind Sie grundsätzlich beide sorgeberechtig für Ihr Kind. Bei unverheirateten Kindeseltern ist generell nur die Kindesmutter allein sorgeberechtigt. Besteht in diesem Fall jedoch Ihr Wunsch mit dem Kindesvater (Vaterschaftsanerkennung vorausgesetzt) das gemeinsame Sorgerecht auszuüben, so können Sie hierüber eine Sorgerechtserklärung abgeben.

Wo ist die Sorgerechtserklärung möglich?

- Jugendamt
  Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team vom Jugendamt unter der Telefonnummer +49 681 506-5142 oder unter jugendamt@rvsbr.de. Die Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtserklärung sind kostenlos.
- Notar
  Vereidigter Notar ihrer Wahl, bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem Notar.

TIPP – Sparen Sie sich die Zeit zusätzlicher Termine?
Sie sind als Kindeseltern nicht verheiratet? Planen aber den Kindesvater durch Vaterschaftsanerkennung einzutragen und wollen auch gemeinsam das Sorgerecht des Kindes ausüben? Dann erledigen Sie dies vorgeburtlich beim Jugendamt oder Notar in einem Schritt.

Familienname des Kindes?

Wozu?
Grundsätzlich erhält das Kind nach deutschem Namensrecht immer den Ehenamen der verheiraten Eltern als Familienname. Bei nichtverheiraten Eltern oder keinem gemeinsamem Ehenamen kann der Familienname eines Elternteiles zum Familiennamen des Kindes durch eine Namensbestimmung oder Namenserteilung übertragen werden. Welches der beiden Verfahren zutrifft, hängt von einigen Faktoren ab. Die Erklärung über den Familiennamen kann bereits vorgeburtlich erfolgen. Diese ist unwiderruflich und setzt eine Vaterschaft voraus.

Namensbindung auf Folgekinder
Besitzen die Kindeseltern gemeinsames Sorgerecht, so hat die Festlegung des Familiennamens des 1. Kindes Bindungswirkung auf alle weiteren gemeinsamen Kinder.

	Namensbestimmung	Namenserteilung
Kindeseltern sind verheiratet und haben einen Ehenamen bestimmt	Kind erhält kraft Gesetz, den gemeinsamen Ehenamen	
Kindeseltern sind verheiratet und haben getrennte Namensführung	X	
Kindeseltern sind nicht verheiratet, keine vorgeburtliche Sorgeerklärung abgegeben		X
Kindeseltern sind nicht verheiratet, vorgeburtliche Sorgeerklärung wurde abgegeben	X	

Namensbestimmung
Hier bestimmen Sie beide als sorgeberechtige Elternteile, den Familiennamen des Kindes gemeinsam (bei getrennter Namensführung) Name der Mutter, des Vaters oder einen aus beiden Namen der Eltern zugsammengesetzter Doppelname mit oder ohne Bindestrich. Dies erklären Sie einfach über das Formular „Vornamenserklärung“. Ein separater Termin ist deshalb nicht notwendig.

Namenserteilung
Hier erteilt der sorgeberechtigte Elternteil (i.d.R. die Mutter) dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteiles (i.d.R. der Vater). Dieser muss in die Namenserteilung einwilligen. Hierfür ist ein Termin erforderlich.

Tipp - Sparen Sie sich die Kosten und zusätzliche Termine:
Sie sind als Kindeseltern nicht verheiratet? Planen aber mit dem Kindesvater gemeinsam das Sorgerecht auszuüben? Dann tun Sie dies vorgeburtlich beim Jugendamt. Zusätzliche Kosten für eine Namenserteilung entfallen.

Wo ist die Namenserteilung möglich?

- Standesamt
  Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit dem Team vom Standesamt. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Info-Box auf Seite 2. Die Namenserteilung kostet derzeit 22,00 € und kann auch auf dem Standesamt des Wohnsitzes erklärt werden.
- Notar
  Vereidigter Notar Ihrer Wahl, bitte erfragen Sie die Höhe der Kosten bei Ihrem Notar.

Standesamt Saarbrücken
Rathausplatz 1, Zimmer-Nr. 29
66111 Saarbrücken
E-Mail: neugeburt@saarbruecken.de

Geburtenregister: **G_____/_____**

Erklärung
zur Erteilung der/des Vornamen/s und des Familiennamens des Kindes zur Anmeldung der Geburt beim Standesamt

WICHTIG: Die Erklärung ist vom/von beiden sorgeberechtigten Elternteil/en vollständig auszufüllen und zu unterschreiben, bevor diese beim Standesamt Saarbrücken mit den erforderlichen Unterlagen abgegeben wird.

Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes
Rechtsgrundlagen und Hinweise: siehe Rückseite

Für das am: _____ in **Saarbrücken** geborene Kind

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

wähle/n ich/wir:

den **Familiennamen** _____

und **den/die Vorname/n** _____
(**Hinweis**: Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich miteinander verbunden, entsteht dadurch ein Vorname.)

Ich/Wir wähle/n den oben angegebenen Familiennamen nach

☐ deutschem **ODER** ☐ _____ Namensrecht. *(siehe Rückseite)

Uns/Mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Rechts- und Namenswahl **unwiderruflich** ist.

Saarbrücken, den_____

_____ _____
Unterschrift Mutter Unterschrift Vater

Bitte geben Sie uns für Rückfragen Ihre

- Telefon-/Handynummer (tagsüber erreichbar): _____
- E-Mail-Adresse: _____
  ((ggf. deutschsprachige Kontaktperson)

INFORMATIONEN ZUR NAMENSGEBUNG

Namensrecht / Rechtswahl:
Artikel 10 Abs. (3) EGBGB
Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll
1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Deutsches Namensrecht:

ELTERN SIND MITEINANDER VERHEIRATET:

- **Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen:**
  - Kind erhält den gemeinsamen Ehenamen als Geburtsnamen
- **Eltern führen KEINEN gemeinsamen Ehenamen:**
  - Kind KANN den Familiennamen von Mutter ODER Vater zum Geburtsnamen erhalten.
    - Falls der Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, kann auch nur ein Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden
  - Wir können für unser Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.
  - Der von uns erklärte Geburtsname gilt auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder.

ELTERN SIND NICHT MITEINANDER VERHEIRATET:

- **Wir sind gemeinsam sorgeberechtigt:**
  - Wir können für unser Kind den Familiennamen von Mutter oder Vater zum Geburtsnamen bestimmen. Falls der Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, können wir auch nur ein Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen
  - Wir können für unser Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.
  - Der von uns erklärte Geburtsname gilt auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder.
- **Ich bin alleine sorgeberechtigt:**
  - Mein Kind erhält meinen Familiennamen. Falls mein Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, kann ich auch nur einen Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
  - Ich kann meinem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils geben. Falls der Familienname des anderen Elternteils aus mehreren Bestandteilen besteht, kann ich auch nur ein Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
  - Ich kann meinem Kind einen Doppelnamen geben. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.

Ausländisches Namensrecht:

BITTE Informieren Sie sich rechtzeitig vor der Geburt bei Ihrer Auslandsvertretung oder dem Standesamt!

Die wichtigsten Behörden-stellen auf einen Blick

Jugendamt Saarbrücken
Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Telefon 0681 506-5142
jugendamt@rvsbr.de

Kindergeldstelle
Agentur für Arbeit (Familienkasse)
Hafenstraße 18
66111 Saarbrücken
Telefon 06131 / 248-555
familienkasse-rheinland-pfalz-saarland@arbeitsagentur.de

Elterngeldstelle
Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
Hochstraße 67
66115 Saarbrücken-Burbach
Telefon 0681 / 997 80
elterngeld@las.saarland.de
oder bequem über den Onlineantrag über www.saarland.de

Namensberatungsstelle
Gesellschaft für deutsche Sprache e.V.
Spiegelgasse 13
65183 Wiesbaden
Telefon 09001 / 888 128
mu@gfds.de

Digitales Standesamt Saarbrücken

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!
Sie haben die Möglichkeit zu zahlreichen Dienstleistungen des Standesamtes bereits online einen Termin zu vereinbaren. Einzelne Leistungsbereiche lassen sich sogar vollkommen digital abwickeln.

Online-Urkundenportal:

Folgende Urkunden lassen sich direkt online bestellen:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Lebenspartnerschaftsurkunde
- Sterbeurkunde

www.saarbruecken.de/urkunden

Link öffnen

Online-Traukalender:

Sie möchten heiraten?

Hier können Sie einen Wunschtermin für Ihre Trauung bis zu 6 Monate im Voraus online reservieren:

www.saarbruecken.de/traukalender

Link öffnen

Online-Terminvereinbarung:

Wir nehmen uns gerne für Sie Zeit!
Buchen Sie Ihren Termin online unter:

www.saarbruecken.de/standesamt-termine

Link öffnen

Kontakt und weitere Onlinedienste:

Sie haben weitere Fragen?
Nehmen Sie über dieses Formular Kontakt mit uns auf:

www.saarbruecken.de/kontaktstandesamt

Link öffnen